

# Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen  
(Stellplatzsatzung) nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO im beschleunigten Verfahren  
nach § 13 BauGB**

**Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2023 beschlossen, einen Aufstellungsbeschluss für eine „Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen“ (Stellplatzsatzung) nach § 2 Abs. 1 BauGB erlassen. Des Weiteren hat der Gemeinderat in der gleichen Sitzung den Entwurf der Stellplatzsatzung gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Gemäß §§ 74 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 LBO wird das Verfahren zur Aufstellung der Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift entsprechend der geltenden Vorschriften nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

## **Ziele und Zwecke der Planung**

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze für Kfz je Wohneinheit zu erhöhen. Eine Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf jedoch nur beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen.

Da in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten örtliche Bereiche mit unterschiedlichem Regelungsbedarf bestehen, ist die Stellplatzsituation in der Ortslage vom Büro Modus Consult untersucht worden. Die Untersuchung lokalisiert konkrete Bereiche mit einer angespannten Parkplatzsituation und städtebauliche Einflüsse, für welche ein Regelungsbedarf durch eine Stellplatzsatzung bestehen.

Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Planteil der Stellplatzsatzung (Teil A-2) eingezeichnet und gilt für insgesamt ca. 242 ha große Ortslagen von Linkenheim-Hochstetten. Der Geltungsbereich beinhaltet dabei insbesondere Flurstücke an folgenden Straßen:

Adlerstraße, Ahornweg, Albert-Einstein-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Alte Landstraße, Am Biegen, Am Fuchsheck, Am Gaisspitzen, Am Hamenberg, Am Herrenwasser, Am Hochgestade, Am Höllenacker, Am Kirschendeich, Am Langen Berg, Am Nebenbruch, Am Pfarrgarten, Am Senft, Am Ziehr, Amselweg, An der Bahn, Anlage, Asternweg, Auf die Bell, Auf die Viehtrift, Bachstraße, Badener Straße, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Bertolt-Brecht-Straße, Blankenlocher Straße, Blumenstraße, Brettener Straße, Bruchsaler Straße, Buchenweg, Carl-Benz-Straße, Carl-Zuckmayer-Straße, Dahlienweg, Dettenheimer Weg, Draisstraße, Dreschhallenweg, Drosselweg, Durlacher Weg, Ebertstraße, Eggensteiner Weg, Eichenweg, Erich-Kästner-Weg, Erlenweg, Eschenweg, Ettlinger Straße, Europaring, Finkenweg, Flie-

derweg, Freiburger Straße, Friedenstraße, Friedrichstaler Straße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Georg-Adam-Lang-Straße, Geranienweg, Goethestraße, Grabener Weg, Grenzstraße, Gröditzweg, Händelstraße, Hans-Thoma-Straße, Hauptstraße, Haydnstraße, Hebelstraße, Heidelberger Straße, Helmholtzstraße, Hermann-Hesse-Straße, Hermine-Maierheuser-Straße, Herrenwasserköpfe, Hertzstraße, Heussstraße, Hildastraße, Hochstetter Straße, Hopfenweg, Irisweg, Jahnstraße, Jarnyweg, Kaiserstraße, Karlsruher Straße, Karlstraße, Keplerstraße, Kirchstraße, Kolbenäckerweg, Konstanzer Straße, Kopernikusstraße, Krokusweg, Leopoldstraße, Lerchenweg, Lessingstraße, Liedolsheimer Straße, Lilienweg, Lindenweg, Linkenheimer Straße, Ludwigstraße, Luisenstraße, Mannheimer Straße, Max-Planck-Straße, Meisenweg, Mittelpfad, Mozartstraße, Nelkenstraße, Neudorfer Weg, Otto-Hahn-Straße, Pappelweg, Pestalozzistraße, Rathausstraße, Rebenweg, Rheinstraße, Richard-Wagner-Straße, Ringstraße, Robert-Bosch-Straße, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Rosenweg, Rudolf-Diesel-Straße, Rugbiefel, Sandgrube, Sauerbruchstraße, Schillerstraße, Schubertstraße, Schulstraße, Spöcker Weg, Starrenweg, Thomas-Mann-Straße, Tullastraße, Tulpenstraße, Uhlandstraße, Ulmenweg, Veilchenstraße, Virchowstraße, Waldstraße, Werner-von-Siemens-Straße, Wiesenstraße, Zum Beyn, Zum Erlich, Zur Insel Rott und Zwölfmorgen.

Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches ist auf den nachfolgenden Seiten im Anschluss an den Textteil zu finden.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Auslegung des Entwurfes der Stellplatzsatzung einschließlich der Begründung und der Stellplatzuntersuchung erfolgt in der Zeit

**von Freitag, den 10.02.2023 bis einschließlich Montag, den 13.03.2023**

im Rathaus Linkenheim-Hochstetten, Zimmer O 21, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die Öffnungszeiten lauten: Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 – 12.00 Uhr.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter [a.hager@linkenheim-hochstetten.de](mailto:a.hager@linkenheim-hochstetten.de) oder unter 07247 802 44.

Die Beteiligungsunterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung können zudem gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (<https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten oder per E-Mail unter [a.hager@linkenheim-hochstetten.de](mailto:a.hager@linkenheim-hochstetten.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Soweit personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erhoben und verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben können.

Linkenheim-Hochstetten, den 30.01.2023

A handwritten signature in blue ink, reading "Michael Möslang", is enclosed in a thin black rectangular border. The signature is written in a cursive style.

Michael Möslang

Bürgermeister